

Au der Moosleite

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - erläßt die Gemeinde Todtenweis folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 14.03.1986 Gz. 40-610-16/3 genehmigte Satzung über die

Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Todtenweis am westlichen Ortsrand.

§ 1

Die nördliche, unbebaute Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 2420 sowie die östliche, unbebaute Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 2423/1 und die Grundstücke Fl. Nrn. 2423, 2423/2 und 2423/3, jeweils Gemarkung Todtenweis, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die Grenze des Geltungsbereichs der Satzung ist auf der beiliegenden Flurkarte, Maßstab 1 : 1000 farblich dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Bebauung eines Grundstückes innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten (§ 1) Geltungsbereichs richtet sich vom Inkrafttreten dieser Satzung nach § 34 BBauG.

§ 3

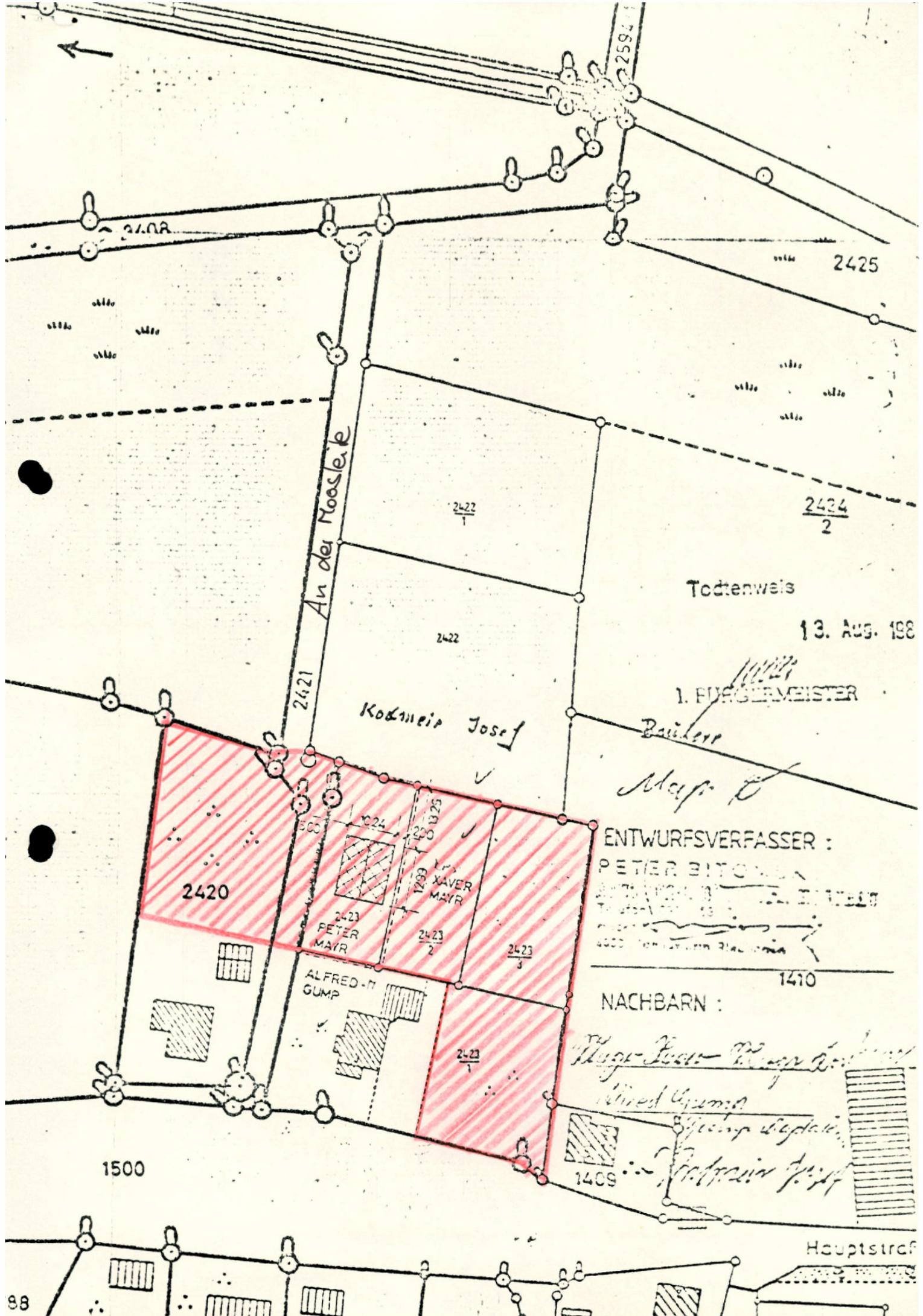
Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Todtenweis

Todtenweis, den 24. MARZ 1986

Metzker
1. Bürgermeister





21.08

2594

2425

An der Moosleite

2422

$\frac{2424}{2}$

Todtenweis

13. Aug. 198

2422

1. BÜRGERMEISTER

Kodweis Josef

Baillere

Maier

2421

2420

ENTWURFSVERFASSER :

PETER BITON

2423
PETER
MAYR

2423
XAVIER
MAYR

ENTWURF : ...

...

1410

ALFRED -
GUMP

NACHBARN :

Alfred Gump

Wolfgang Gump

...

1500

1409

Hauptstraf

Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG);

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Bescheid vom 14.03.86 die vom ~~Stadt/Markt/~~ Gemeinderat am 19.02.86 als Satzung beschlossene Festsetzung von Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Todtenweis am westlichen Ortsrand

genehmigt.

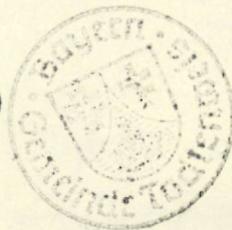
Die genehmigte Satzung wird vom heutigen Tage an in der Verwaltungsgemeinschaft Aindling während der allgemeinen Dienststunden, das ist von Montag bis Donnerstag vormittags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, ^{Donnerstag} nachmittags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht und für Auskünfte bereitgehalten.

Auf folgendes wird ausdrücklich hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976, Bundesgesetzblatt I S. 2256, ber. S. 3617, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt/Markt/Gemeinde geltend gemacht worden ist.

(Siegel)



Todtenweis, 24.03.1986

Metzker 1. Bürgermeister

angeheftet am 24. MARZ 1986

abgenommen am 22. APR. 1986

(Handwritten Signature)
(Unterschrift)

(Handwritten Signature)
(Unterschrift)